

Richtlinie über investive Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim im Bereich des Sports

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Für investive Förderungen im Bereich des Sports gelten die Regelungen der "Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen" in der jeweils gültigen Fassung. Diese Rahmenregelungen werden durch diese Richtlinie ergänzt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kommunen (Städte, Gemeinden und Samtgemeinden) sowie Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Grafschaft Bentheim sind.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, soweit nicht im Abs. 2 durch die Festlegung von Höchstbeträgen eine Begrenzung erfolgt.
- (2) Es werden insbesondere folgende Neubaumaßnahmen bezuschusst:

a) Sportfreianlagen

Hierzu zählen zum Beispiel Fußballplätze für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Kleinspielfelder, Leichtathletikanlagen, Reitsportanlagen einschließlich Dressurplätze, Bouleanlagen, Beachvolleyball- oder Beachhandballfelder sowie Tennisanlagen.

Die Zuwendung wird auf 40.000,00 € pro Platz bzw. auf 7.500,00 € pro Tennisplatz begrenzt.

b) Gedeckte Sportanlagen

Hierzu zählen zum Beispiel Sporthallen für den Schul- und Vereinssport, Reitsporthallen, Schießsportanlagen sowie Tennishallen.

Für Sporthallen, die für den Schul- und Vereinssport bereitgestellt werden und aufgrund ihrer Bauweise höhere Ansprüche für Sportler und Besucher erfüllen (Umkleide- und Duschräume, umfassende Ausstattung mit Sportgeräten, Tribünenanlagen, höherwertige Fußböden usw.), wird kein Höchstbetrag der Bezuschussung festgelegt. Ansonsten wird die Zuwendung auf 40.000,00 € pro Halle/Anlage begrenzt.

c) Zweiter Bauabschnitt

Bauliche Erweiterungen und Veränderungen an Sportfreianlagen und in gedeckten Sportanlagen (ohne Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) sind gleichermaßen förderfähig, falls diese Baumaßnahmen bei einem Neubau auch förderfähig gewesen wären und die erste Förderung mindestens 25 Jahre (Nutzungsdauer) her ist.

d) Umkleideräume an Sportfreianlagen

Die für Umkleidegebäude erforderlichen Nebenräume werden mit diesem Fördersatz abgedeckt.

Die Zuwendung wird auf 25.000,00 € pro Einheit (1 Einheit = 2 Umkleideräume und 1 Duschaum) begrenzt.

e) Flutlichtanlagen an Sportfreianlagen

Bei Flutlichtanlagen für den Trainingsbetrieb sowie für den Spielbetrieb auf Kreisebene wird die Zuwendung auf 5.000,- € pro Platz begrenzt. Der Höchstbetrag erhöht sich auf 7.500,- € pro Platz, wenn eine Mannschaft mindestens auf Bezirksebene spielt.

Bei der Neuinstallation einer Flutlichtanlage unter Verwendung von LED-Technik wird die Zuwendung für den Trainingsbetrieb sowie für den Spielbetrieb auf Kreisebene auf 12.500,- € pro Platz begrenzt. Der Höchstbetrag erhöht sich auf 15.000,- € pro Platz, wenn eine Mannschaft mindestens auf Bezirksebene spielt.

- (3) Die durch den Antragssteller erbrachten Eigenleistungen werden im notwendigen Umfang anerkannt. Bei der Ermittlung finden die Fördersätze der Rahmenrichtlinie des Landessportbundes - in der jeweils gültigen Fassung - Anwendung (zur Zeit Handdienste = 10,- €/Stunde, Maschinenstunden = 25,- €/Stunde). Die Eigenleistungen sind in Form eines Baubuches nachzuweisen.

§ 4 Verfahren

Die Zuwendung ist von Sportvereinen auch unverzüglich anteilig zurückzuzahlen, wenn innerhalb der festgelegten Nutzungsdauer des geförderten Objektes die Mitgliedschaft im Kreissportbund erlischt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die im Jahre 2010 geltenden Sportförder-Richtlinien bleiben hinsichtlich der Regelungen zur laufenden Sportförderung weiterhin gültig.